

Verwaltungsvereinbarung „Rundfunkbeitragseinzug“

Die öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg
Saarländischer Rundfunk
Südwestrundfunk
Westdeutscher Rundfunk

sowie die öffentlich-rechtliche Körperschaft
Deutschlandradio

und das
Zweite Deutsche Fernsehen

- im Folgenden: die Rundfunkanstalten -

schließen folgenden Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Die Novellierung der Verwaltungsvereinbarung 2013 beruhte auf der Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag. Im Rahmen der in der Verwaltungsvereinbarung 2013 vereinbarten Evaluation hat sich gezeigt, dass die beabsichtigten Ziele erreicht wurden. Gleichzeitig haben sich bezüglich der Struktur und der inhaltlichen Ausrichtung, weitere Anpassungen ergeben. So wurde z.B. die Beitragskommunikation in den Zentralen Beitragsservice eingegliedert. Die Rundfunkanstalten halten am Grundgedanken fest, dass der Beitragseinzug so zentral wie möglich und so dezentral wie nötig erfolgen und die Bearbeitung in der zentralen und den dezentralen Einheiten möglichst einheitlich sein soll.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gegenstand

Durch den Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio erheben die Rundfunkanstalten entsprechend den gesetzlichen Regelungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung den Rundfunkbeitrag, den die Beitragsschuldner an die Landesrundfunkanstalten zu leisten haben. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Aufgaben und Organisation der Gemeinschaftseinrichtung Zentraler Beitragsservice ARD, ZDF, Deutschlandradio in Köln-Bocklemünd (im Folgenden kurz: „Zentraler Beitragsservice“), der Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht sowie der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten.

Zweiter Abschnitt

Gemeinschaftseinrichtung Zentraler Beitragsservice

§ 2

Aufgaben des Zentralen Beitragsservice

Die Rundfunkanstalten betreiben den „Zentralen Beitragsservice ARD, ZDF, Deutschlandradio“ mit Sitz in Köln-Bocklemünd für die Abwicklung des Beitragseinzugs als gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum im Rahmen einer nicht-rechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft.

1. Durch den Zentralen Beitragsservice nehmen die Rundfunkanstalten folgende Einzelaufgaben wahr:
 - a) Organisation und Durchführung aller Aufgaben im Massenverfahren (z.B. Kundenbetreuung, Marktbearbeitung sowie Beschwerdemanagement)
 - b) Entgegennahme und Bearbeitung von An-, Um-, Änderungs- und Abmeldungen der Beitragsschuldner
 - c) Verwaltung und Pflege des Bestandes der Beitragskonten
 - d) Organisation und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere die Annahme des Rundfunkbeitrags und Kontrolle des Beitragseingangs sowie Einleitung von

Maßnahmen zur Erlangung rückständiger Beitragsforderungen (Inkasso und Vollstreckung), soweit diese Beitreibungsmaßnahmen nicht von den Landesrundfunkanstalten einzeln oder durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden.

- e) Abrechnung der zugunsten der einzelnen Landesrundfunkanstalten eingehenden Rundfunkbeiträge mit den Rundfunkanstalten
 - f) Erstattung von Rundfunkbeiträgen
 - g) Vereinbarungen mit Postdienstleistern, Geldinstituten usw. zur Regelung des Zahlungsverkehrs
 - h) Bereitstellung aller erforderlichen Formblätter, Druckschriften und Daten für Tätigkeiten der einzelnen Anstalten im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug
 - i) Durchführung der Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen sowie Führung des entsprechenden Bestands
 - j) gemeinsame Planung der Beitragserträge für ARD, ZDF und Deutschlandradio in Abstimmung mit den Rundfunkanstalten
 - k) Konzeption und Durchführung eines Qualitätsmanagements für alle Massenverfahren in Abstimmung mit den Rundfunkanstalten
 - l) Konzeption und Implementierung aller zentralen Controlling- und Berichtssysteme
 - m) Planung und Bereitstellung aller IT-Verfahren und IT-Anwendungssysteme für den Beitragseinzug. Bereitstellung/Betrieb der technischen Voraussetzungen für den Internetauftritt „www.rundfunkbeitrag.de“ sowie inhaltliche und redaktionelle Gestaltung des Formularwesens und aller Inhalte, die die innerbetrieblichen Belange des Zentralen Beitragsservice betreffen
 - n) Unterstützung der Landesrundfunkanstalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des dezentralen Beitragseinzugs
 - o) Verarbeitung von Daten, die auf der Grundlage rechtlicher Regelungen, Auskunft- und Anzeigepflichten mitgeteilt oder übermittelt werden
 - p) Erlass von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden, soweit das Verwaltungsverfahren nicht von den Landesrundfunkanstalten selbst durchgeführt wird.
2. Der Zentrale Beitragsservice nimmt die Organisation und Durchführung der Aufgaben der Beitragskommunikation in Abstimmung mit dem ARD-Vorsitz/ der ARD-Pressestelle sowie den Pressestellen des ZDF und von Deutschlandradio wahr. Dazu gehören:
- a) Pressearbeit zu allen Fragen des Beitragseinzugs

b) Inhaltliche und redaktionelle Gestaltung des Internetauftritts
www.rundfunkbeitrag.de

c) Unterstützung der Kommunikation von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu grundsätzlichen Fragen des Beitragsrechts und des Beitragseinzugs, z.B. durch Formulierungsvorschläge

d) Gezielte Ansprache von Multiplikatoren und Betroffenenorganisationen, Verbänden und Gremien

e) Beobachtung des Social Web

§ 3

Verwaltungsrat

1. Bei der Steuerung und Überwachung der Aufgabenerfüllung durch den Zentralen Beitragsservice arbeiten die Rundfunkanstalten in einem Verwaltungsrat zusammen.
2. Jede Landesrundfunkanstalt sowie das Deutschlandradio entsenden je ein Mitglied und das ZDF drei Mitglieder in den Verwaltungsrat. Vertretung ist bei Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds zulässig; ebenso die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied. Die Mitglieder kommen aus der Finanzkommission und der Juristischen Kommission.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und drei stellvertretende Vorsitzende auf jeweils zwei Jahre.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Sitzungen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit Zweiwochenfrist geladen. Die Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservice nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Rundfunkanstalten vertreten sind und alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 500.000 € bedürfen der Einstimmigkeit. Der Beschluss über die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin aus wichtigem Grund bedarf der Einstimmigkeit. Die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans bedarf der Einstimmigkeit. Beschlüsse können im Einzelfall auch im schriftlichen

Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

6. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat dabei insbesondere folgende Einzelkompetenzen:
 - a) Beratung und Entscheidung von Grundsatzfragen zur Akzeptanz, Transparenz, Kundenfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit der operativen Abwicklung des Beitragseinzugs und der Beitragskommunikation,
 - b) Einrichtung von Fachgruppen und Wahl der Vorsitzenden der Fachgruppen (vgl. § 4 Ziff. 2) und Bestätigung von deren Mitgliedern
 - c) Bestellung der Geschäftsführung auf jeweils fünf Jahre einschließlich Vollmachtsregelung sowie Abberufung eines Geschäftsführers aus wichtigem Grund
 - d) Prüfung und Feststellung des jährlichen Haushaltsplans sowie eines Stellenplanes einschließlich Festlegung von Höhe und Terminen der Abschlagszahlungen von den Rundfunkanstalten
 - e) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsführung
 - f) Erlass der für den Betrieb des Zentralen Beitragsservice erforderlichen Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Revisionsordnung usw.)
 - g) Beschlussfassung über Genehmigungsanträge der Geschäftsführung (siehe § 5 Ziff. 3)
7. Ferner hat der Verwaltungsrat die Aufgabe, einheitliche Rahmenvorgaben für die Arbeit der dezentralen Einheiten des Beitragseinzugs unter Wahrung der gesetzlichen Erhebungskompetenz der Landesrundfunkanstalten festzulegen.
8. Der Verwaltungsrat überwacht die Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht gemäß § 9.

§ 4

Fachgruppen

1. Zur Beratung operativer Fragen und Vorbereitung von Entscheidungen werden die Fachgruppe „Finanzen/Organisation/IT“ sowie die Fachgruppe „Kundenmanagement“ eingesetzt. Diese beraten den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung und bereiten grundsätzliche Fragen zur Entscheidung im Verwaltungsrat vor. Dazu gehören auch Empfehlungen für Vorgaben bzw. Rahmenrichtlinien für

die operativen Ebenen, die dem Verwaltungsrat zuzuleiten sind. Erheben sich bis zur bzw. in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats gegen diese Empfehlungen keine Einwände, gelten sie als vom Verwaltungsrat beschlossen. Bei Eilbedürftigkeit führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine Entscheidung im schriftlichen oder telefonischen Verfahren herbei. Nähere Einzelheiten zum Verfahren innerhalb der Fachgruppen regeln Geschäftsordnungen für die beiden Fachgruppen, die vom Verwaltungsrat zu verabschieden sind.

2. Jede Fachgruppe besteht einschließlich ihres/r Vorsitzenden aus höchstens 10 vom Verwaltungsrat bestätigten Mitgliedern sowie zwei Vertreter/n/innen des Zentralen Beitragsservice; in die Fachgruppe „Finanzen/Organisation/IT“ kann das ZDF bis zu zwei Mitglieder und Deutschlandradio ein Mitglied entsenden. Interessenkollisionen werden durch die Geschäftsordnung ausgeschlossen. Die Besetzung erfolgt aufgabenspezifisch nach fachlichen Kriterien. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt und sollen Direktoren/innen einer Rundfunkanstalt sein.
3. Die Fachgruppe Kundenmanagement ist insbesondere zuständig:
 - a) Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags auf der operativen Ebene
 - b) Tonalität der Kundenansprache; bei grundsätzlichen Fragen soll die Abteilung Beitragskommunikation einbezogen werden
 - c) Strategie und konkrete Maßnahmen der Marktbearbeitung
 - d) Grundsätzliche Festlegungen des Brief- und Formularwesens, Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung
 - e) Erarbeitung von Richtlinien für das Kundenmanagement sowohl für den Zentralen Beitragsservice als auch für die dezentralen Einheiten der Landesrundfunkanstalten
4. Die Fachgruppe Finanzen/Organisation/IT bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrats zu folgenden Themen vor:
 - Finanzierung
 - Zahlungsverkehr
 - Innere Verwaltung einschließlich Aufbau- und Ablauforganisation
 - Datenverarbeitung und Informationstechnik

Insbesondere votiert sie in:

- a) allen Angelegenheiten gemäß § 2 c – h, soweit keine vorrangige Beratungsfunktion der Fachgruppe Kundenmanagement gemäß § 4 Ziff. 3 a – e gegeben ist

- b) allen Angelegenheiten gemäß § 3 Ziff. 6 d – g und § 9 Ziff. 1 und 3
- c) allen Angelegenheiten gemäß § 5 Ziff. 3 mit Ausnahme der Personalangelegenheiten nach den Buchstaben g und h

Die in den dezentralen Einheiten des Beitragseinzugs (Dritter Abschnitt Verwaltungsvereinbarung) getroffenen Festlegungen, die Auswirkungen auf die beschriebenen Zuständigkeiten für den Zentralen Beitragsservice haben, sind von der Fachgruppe ebenfalls zu beraten.

Darüber hinaus erörtert die Fachgruppe mit der Geschäftsführung Fragen von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung. Der Verwaltungsrat kann der Fachgruppe weitere Angelegenheiten oder Einzelfragen zur Bearbeitung und/oder Entscheidung übertragen.

§ 5

Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservice

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin.
2. Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, für den gemeinsamen Beitragsservice die Geschäfte der zentralen Einheit in Köln nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung und der nach § 3 Ziff. 6 g erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.
3. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen
 - c) Übernahme von Wechselverpflichtungen und Bürgschaften
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten
 - e) Einräumung von Pfandrechten
 - f) Rechtsgeschäfte, die zu einer Gesamtleistung im Wert von mehr als 150.000,- € (brutto) verpflichten
 - g) Anstellungsverträge mit leitenden Angestellten (Geschäftsbereichsleiter und Abteilungsleiter)
 - h) Erteilung von Vollmachten an leitende Angestellte
 - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,- € (brutto)

Finanzwirtschaft

1. Die Finanzwirtschaft ist an die Ansätze der Haushaltspläne gebunden. Sie ist den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
2. Die Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservices hat dem Verwaltungsrat jeweils bis zum 1. August eines jeden Jahres einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das Folgejahr vorzulegen. Die Fachgruppe Finanzen/Organisation/IT berät diesen und legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig eine Stellungnahme mit einem Beschlussvorschlag vor. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Der Verwaltungsrat stellt bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres nach Prüfung den Haushaltsplan (einschließlich der Festlegung der Höhe und der Zahlungstermine für Abschlagzahlungen auf Beiträge sowie einschließlich eines Stellenplanes) für das nächstfolgende Haushaltsjahr fest.
4. Wenn ein Haushaltsplan nicht rechtzeitig festgestellt ist, sind die Abschlagzahlungen von den Rundfunkanstalten in Höhe der für den letzten Monat des vorangegangenen Jahres geltenden Sätze zu zahlen. Außerdem ist für diesen Fall die Geschäftsführung bis zur Genehmigung eines Haushaltsplanes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,
 - a) um den Betrieb der zentralen Einheit in seinem bisherigen Umfang zu erhalten
 - b) um die vom Verwaltungsrat beschlossenen Maßnahmen durchzuführen
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind
 - d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Rundfunkanstalten im Zusammenhang mit dem zentralen Beitragseinzug zu erfüllen
5. Der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss für das Vorjahr zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat zuzuleiten. Der Verwaltungsrat stellt nach Prüfung den Jahresabschluss (einschließlich Festlegung der endgültigen Beiträge sowie der Ausgleichszahlungen) fest.
6. Die Kosten des Zentralen Beitragsservice in Köln werden von den Rundfunkanstalten getragen. Maßstab für die Umlage auf die Rundfunkanstalten sind die Summen der den einzelnen Rundfunkanstalten im betreffenden Haushaltsjahr zufließenden Rundfunkbeiträge oder Beitragsanteile.

7. Die Rundfunkanstalten haben auf ihre Umlagebeiträge Abschlagszahlungen gemäß dem Haushaltsplan auf ein Konto des Zentralen Beitragsservice in Köln zu leisten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit Dreiviertelmehrheit kann die Höhe der Abschlagszahlungen auch im laufenden Haushaltsjahr ex nunc abgeändert werden. Nach Feststellung des Jahresabschlusses sind Ausgleichszahlungen binnen drei Wochen zu leisten.
8. Für Verbindlichkeiten haftet jede Rundfunkanstalt in dem in Ziffer 6 genannten Verhältnis; zu entsprechenden Bruchteilen ist jede Rundfunkanstalt an den Gegenständen des Gemeinschaftsvermögens des Zentralen Beitragsservice beteiligt.

Dritter Abschnitt

Dezentrale Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten

§ 7

Aufgaben der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten

1. Für dezentrale Aufgaben des Beitragseinzugs unterhalten die Landesrundfunkanstalten die erforderlichen Organisationseinheiten. Eine Kooperation zwischen einzelnen Landesrundfunkanstalten sowie die Übernahme von Aufgaben des dezentralen Beitragseinzugs einer Landesrundfunkanstalt durch eine oder mehrere andere ist zulässig; das Nähere vereinbaren die beteiligten Rundfunkanstalten miteinander.
2. Zu den dezentral zu erfüllenden Aufgaben des Beitragseinzugs gehören insbesondere:
 - a) Durchführung vereinfachter Meldeverfahren für große Unternehmen (z.B. Filialbetriebe, KfZ-Leasingunternehmen, etc.)
 - b) Informationsveranstaltungen mit Regionalbezug (z.B. für IHK, Kommunale Verbände, Kommunalkassen, sonstige Stellen, etc.)
 - c) Durchführung der Verwaltungsstreitverfahren
 - d) Beschwerdemanagement mit Regionalbezug (Sonderfälle, Kunden über Staatskanzlei, Intendanz, etc.)
 - e) Sonderprojekte, die nicht das Massenverfahren betreffen
3. Vorbehaltlich einer Vereinbarung gemäß Ziff. 1 tragen die Landesrundfunkanstalten die Kosten des dezentralen Beitragseinzugs selbst. Es gelten jedoch die Regelungen zur Verrechnung der Anstaltskosten des Beitragseinzugs (bislang

Gebühreneinzugs) bzgl. der Kostenbeteiligung von ZDF, ARTE, dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Kosten des Beitragseinzugs sind in der Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung näher definiert.

4. Die dezentralen Organisationseinheiten des Beitragseinzugs sind im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Beitragsrechts an die Vorgaben und Richtlinien des Verwaltungsrats (§ 3 Ziff. 7), der Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht (§ 8 Ziff. 2) und der Fachgruppen (§ 4) unter Wahrung der gesetzlichen Erhebungskompetenz der Landesrundfunkanstalten gebunden. Die Mitglieder der Fachgruppen informieren ihre jeweiligen dezentralen Organisationseinheiten über die Vorgaben und Richtlinien der Fachgruppen.

Vierter Abschnitt

§ 8

Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht

1. Beitragsrechtliche Grundsatzfragen werden federführend in der Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht bei dem Südwestrundfunk bearbeitet. Ihr/e Leiter/in wird einvernehmlich von den Intendantinnen und Intendanten der Rundfunkanstalten berufen.
2. Die Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Klärung von Rechtsfragen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, die vom Zentralen Beitragsservice oder von der Fachgruppe Kundenmanagement sowie den dezentralen Einheiten in den Landesrundfunkanstalten eingebracht werden
 - b) Information der Fachgruppe Kundenmanagement und der Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservice über die Beratungsergebnisse zwecks operativer Umsetzung der Ergebnisse für den zentralen und dezentralen Beitragsservice
 - c) Empfehlungen für beitragsrechtliche Gerichtsverfahren für ARD, ZDF und Deutschlandradio
 - d) Pflege einer Urteilsdatenbank, Weitergabe relevanter Gerichtsentscheidungen an Juris und ggf. Kommentierung

- e) Kommunikation der Gerichtsentscheidungen an die Fachgruppe Kundenmanagement und an die Geschäftsführung des Zentralen Beitragservice, soweit diese für die Umsetzung der operativen Aufgaben von Bedeutung sind.
 - f) Information des Zentralen Beitragservice über presserelevante Gerichtsentscheidungen, sowie rechtliche Beratung des Zentralen Beitragservice bei der Beitragskommunikation (vgl. § 2 Abs. 2 c)
 - g) Festlegung von Richtlinien für die dezentralen Einheiten Beitragservice in den Landesrundfunkanstalten
 - h) Äußerungsrechtliche Prüfung von Aussagen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug
 - i) Sonderaufgaben zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (z. B. Evaluation etc.)
3. Die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und Festlegung von Richtlinien, insbesondere bei der Auslegung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, werden in der AG Beitragsrecht als Steuerungsgruppe der Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht getroffen. In die AG Beitragsrecht kann jede Rundfunkanstalt und ohne Stimmrecht der zentrale Beitragservice eine/n Mitarbeiter/in entsenden. Der/die Leiter/in der Gemeinschaftseinrichtung zieht bei grundsätzlichen Fachfragen die Fachkommissionen von ARD, ZDF und Deutschlandradio beratend hinzu.

§ 9

Einbindung und Verfahren der Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht

1. Die Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht berichtet an den Verwaltungsrat und untersteht dessen Aufsicht. Sie erstattet diesem einmal jährlich zusammen mit dem Wirtschaftsplan einen Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr getätigten Aufgaben und Entscheidungen sowie die Planungen für das folgende Kalenderjahr.
2. Die AG Beitragsrecht ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Rundfunkanstalten vertreten sind; die Übertragung des Stimmrechts auf den Vertreter einer anderen Rundfunkanstalt ist zulässig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der/die Leiter/in der Gemeinschaftseinrichtung entwirft bis zum 1. August eines Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan, in dem auch die Personalausstattung und die Finanzierung für die Gemeinschaftseinrichtung festgelegt werden. Der Wirtschaftsplan wird von der Fachgruppe FOIT überprüft und sodann dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt. Nach dessen Beschlussfassung stehen die

Etatmittel der Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung. Die Kosten werden von den Rundfunkanstalten gemeinsam nach dem Beitragsschlüssel getragen.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten/Kündigung

1. Diese Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug ersetzt die bisherige Verwaltungsvereinbarung vom 14.11.2013. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
2. Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Rundfunkanstalt durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Rundfunkanstalten unter Einhaltung einer Frist von einem Kalenderjahr zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2019. Im Falle einer Kündigung ist jede Rundfunkanstalt zur Anschlusskündigung binnen vier Wochen nach Eingang der Kündigung berechtigt.
3. Über die Frage des Fortbestands des Zentralen Beitragsservice und der Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht werden die verbleibenden Rundfunkanstalten im Falle einer Kündigung unverzüglich befinden.

Bremen, 16.04.2018

Ort, Datum



Ulrich Wilhelm (Bayefischer Rundfunk)

Köln, 18.06.2018

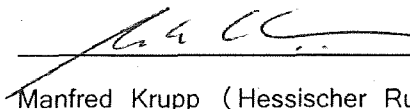
Ort, Datum



Stefan Raue (Deutschlandradio)

Bremen, 16.04.2018

Ort, Datum



Manfred Krupp (Hessischer Rundfunk)

Bremen, 16.04.2018

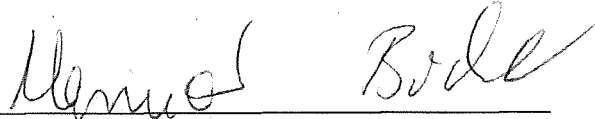
Ort, Datum



Prof. Dr. Karola Wille (Mitteldeutscher Rundfunk)

Bremen, 16.04.2018

Ort, Datum



Lutz Marmor

Angela Böckler

(Norddeutscher Rundfunk)

Bremen, 16.4.2018

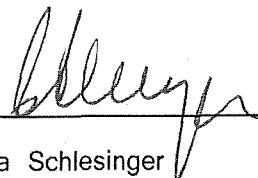
Ort, Datum



Jan Metzger (Radio Bremen)

Bremen, 16.04.2018

Ort, Datum



Patricia Schlesinger

(Rundfunk Berlin-Brandenburg)

Bremen, 16. 04. 2018

Ort, Datum

T. Kleist

Prof. Thomas Kleist (Saarländischer Rundfunk)

Bremen, 16/4/18

Ort, Datum

Peter Boudgoust

Peter Boudgoust (Südwestrundfunk)

Bremen, 16. 4. 18

Ort, Datum

Tom Buhrow

Tom Buhrow (Westdeutscher Rundfunk)

Mainz, 4.5.18

Ort, Datum

Th Bellut

Dr. Thomas Bellut (Zweites Deutsches Fernsehen)

Anlage:

„Kosten des Beitragseinzugs“

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug

Kosten des Beitragseinzuges

Die Verrechnung der Kosten des Beitragseinzuges werden in der Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug unter § 6, 6. und § 7, 3. grundlegend geregelt. Diese Anlage dient der Detaillierung dieser Regelungen.

Die Kosten des Beitragseinzuges werden grundsätzlich gemäß Beschluss der Finanzkommission vom 10. November 1994 unter TOP 3.2 von den Beteiligten ARD, ZDF, Landesmedienanstalten, Deutschlandradio und ARTE Deutschland TV GmbH in dem Verhältnis getragen, in dem sie am Beitragsaufkommen beteiligt sind. Die Verrechnung mit den Landesmedienanstalten wird zudem in den Verwaltungsvereinbarungen mit den Landesmedienanstalten geregelt.

Kosten des Beitragseinzuges sind:

A Kosten des Zentralen Beitragsservice in Köln

Die Kosten des Zentralen Beitragsservice in Köln setzen sich zusammen aus:

1. Betriebsbeiträge des Zentralen Beitragsservice
2. Zuführungen zur Altersversorgung des Zentralen Beitragsservice
3. sonstige Kosten (Vollstreckungskosten und Kosten für Rücklastschriften)

B Kosten der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten

Die Kosten der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten werden jährlich mit den Beteiligten ARD, ZDF, Landesmedienanstalten, Deutschlandradio und ARTE Deutschland TV GmbH bis spätestens 15. Juni des Folgejahres abgerechnet. Im Innenverhältnis der Landesrundfunkanstalten, trägt jede Landesrundfunkanstalt die Kosten des eigenen dezentralen Beitragsservice selbst.

Das ZDF zahlt auf den Kostenanteil jeweils bis zum 31. Dezember eine Abschlagszahlung in Höhe des Vorjahresbetrages. Die Differenz zum endgültigen Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung auszugleichen.

Dem Deutschlandradio und ARTE Deutschland TV GmbH kann zu Beginn des Folgejahres eine vorläufige Abrechnung gestellt werden.

Die Kosten der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten sind:

1. Direktkosten

Direktkosten sind Kosten, die in den dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten und in anderen Stellen entstehen, die unmittelbar für den Beitragseinzug tätig sind.

Direktkosten sind im Wesentlichen:

- Arbeitsentgelte (*RKR Gruppen 40 und 41*)
- Kosten der regionalen Beitragssachverhaltsklärung (*RKR 4592*)
- Mieten für EDV-Anlagen des Beitragseinzuges (*RKR 474*)
- Reisekosten (*RKR 470*)
- Büromaterial (*RKR 442 - 443*)

Die Direktkosten sind nach dem jeweils gültigen Rundfunkkontenrahmen (RKR) zu gliedern. Für die Kostenzuordnung ist der Kontierungskatalog zum RKR maßgebend.

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug

2. Anteilige Betriebskosten

Anteilige Betriebskosten sind:

- 2.1 Raumkosten 9,20 € pro m² und Monat
 (Mit dieser Pauschale sind sämtliche Mietnebenkosten, wie
 Reinigung, Heizung, Gebäudeunterhaltungskosten u.ä.
 abgegolten)
- 2.2 Kraftfahrzeugkosten km-Preis
- 2.3 Telefonkosten laut Betriebsabrechnung

3. Allgemeine Verwaltungskosten

Zuschlag von 7,5 % auf die Summe von 1 und 2

Die Berechnung erfolgt nach folgendem Gesamtschema:

Kostenart	Bezeichnung	Dezentrale Einheiten	Andere Stellen	Gesamt
		€	€	€
1. Direktkosten				
	<i>Zwischensumme</i>			
2. Anteilige Betriebskosten				
	2.1 Raumkosten			
	2.2 Kraftfahrzeugkosten			
	2.3 Telefonkosten			
	<i>Zwischensumme</i>			
SUMME 1+2				
3. Allgemeine Verwaltungskosten				
	7,5 % auf die SUMME 1 + 2			
GESAMTSUMME				
(Kosten der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten)				

Nicht verrechnet werden alle Kosten, die in ihrer Art auch dem ZDF bzw. dem Deutschlandradio entstehen, das sind zum Beispiel Kosten für

- allgemeine Kontakte mit dem Zentralen Beitragsservice und Kommissionsarbeiten,
- allgemeine Beitragsrechtsfragen (sofern nicht in der GSEA Beitragsrecht abgerechnet),
- interne Verarbeitung der Beitragseinnahmen.

C Kosten der Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht

Die Personalausstattung und die Finanzierung werden in einem Wirtschaftsplan festgelegt, den der Verwaltungsrat des Zentralen Beitragsservice beschließt.

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Verrechnung der Kosten von Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Kostenverrechnungsrichtlinien.

Die Verrechnung mit ARD, ZDF und Deutschlandradio erfolgt gemäß Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug nach dem jeweils gültigen Beitragsschlüssel.

Die Verrechnung mit den Landesmedienanstalten wird in der Verwaltungsvereinbarung über die Einziehung und Abführung der nach Landesrecht zuständigen Stellen an der Rundfunkgebühr sowie in der Ergänzungsvereinbarung zwischen den Rundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten über die Aufteilung von Rundfunkgebührenmitteln vom September 2005 geregelt. Die ARTE Deutschland TV GmbH beteiligt sich gemäß Beschluss der Finanzkommission vom 10. November 1994 unter TOP 3.2 entsprechend dem Anteil am Beitragsaufkommen an den Kosten des Beitragseinzuges.
